

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gaukönigshofen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Grabherstellungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit für eine

- a) Einzelwahlgrabstätte 950,00 Euro
- b) Familienwahlgrabstätte 1.900,00 Euro
- c) Urnenreihengrabstätte 590,00 Euro
- d) Urnenwählerdgrabstätte 610,00 Euro
- e) Ungekennzeichnete
Urnenreihenrasengrabstätte 290,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die anteiligen Beträge nach Abs. 1. Die Mindestdauer für eine Verlängerung beträgt 5 Jahre.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Grabherstellungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

1. Bei Erdbestattungen

- a) Für Verstorbene über 10 Jahren
 - Normalgrab 99,00 Euro
 - Tieferlegung 111,00 Euro
- b) Für Verstorbene unter 10 Jahren
 - Normalgrab 47,00 Euro
 - Tieferlegung 52,00 Euro

- 2. Bei Urnenbeisetzungen in einer Urnen- oder Erdgrabstätte: 23,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

- a) Die Benutzung des Leichenhauses inkl. Kühlvitrine 280,00 Euro pauschal
- b) Das Ausstellen einer Graburkunde 15,00 Euro
- c) Das Umschreiben des Grabnutzungsrechts 15,00 Euro
- d) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts 15,00 Euro
- e) Die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige
bauliche Anlage errichten zu dürfen 50,00 Euro
- f) Einen Urnengedenkstein 124,00 Euro
- g) Ein Namensblatt aus Edelstahl mit Gravur 50,00 Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2015 außer Kraft.

Gemeinde Gaukönigshofen, 31.05.2022

gez.

Johannes Menth
Erster Bürgermeister